

Die Geburt des juristischen Universalismus aus partikularen Rechtskulturen in Webers und Durkheims Theorien des modernen Rechts

Gephart, Werner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gephart, W. (1989). Die Geburt des juristischen Universalismus aus partikularen Rechtskulturen in Webers und Durkheims Theorien des modernen Rechts. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie*, Zürich 1988 ; *Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 290-291). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147491>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Geburt des juristischen Universalismus aus partikularen Rechtskulturen in Webers und Durkheims Theorien des modernen Rechts

Werner Gephart (Düsseldorf)

Eine Rekonstruktion des “modernen” oder gar postmodernen Rechts im Lichte “partikularistischer” und “universalistischer Tendenzen” kann an den Beiträgen Webers und Durkheims nicht vorbeigehen, die hier in ihrer typologischen Bedeutung wiedergegeben werden.

I. Auch wenn Parsons in seiner Konstruktion der pattern variables gewiss die Studien Max Webers mit berücksichtigt hat, so ist z.B. in der Kategorienlehre “Partikularismus” und “Universalismus” nicht als eigenständiges soziologisches Begriffspaar ausgewiesen. Dafür ist die sog. “Rechtssoziologie” Max Webers, dessen tradierter Titel keineswegs verbürgt ist, von dem Gegensatz universalistischer und partikularistischer Tendenzen durchzogen.

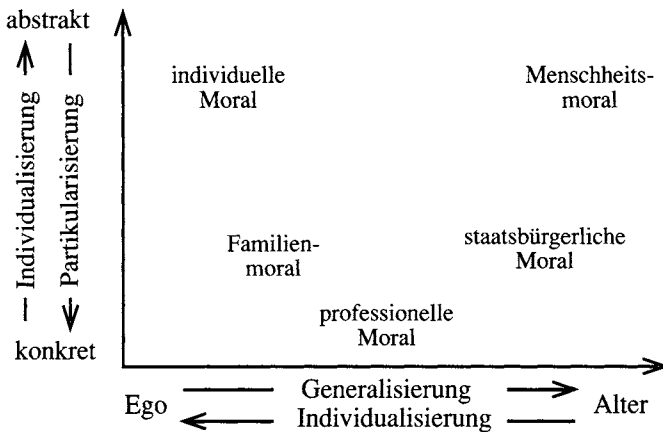
Wie gerade das abschliessende Kapitel, § 8, der sog. Rechtssoziologie zeigt, versteht Weber den Prozess der rechtlichen “Rationalisierung” auch als eine Entwicklung zum “Universalismus”. “Ständische” und “lokale” Rechtspartikularitäten (vgl. WEBER, WuG S. 476) stehen der Universalisierung zum modernen Recht entgegen, das seinerseits von “gesinnungsethischen” und “berufstypischen” Partikularitäten unterlaufen wird (WuG S. 504ff). Hierfür liegen die Gründe einmal in der Zunahme beruflicher Differenzierung wie den Erwartungen der Rechtsinteressenten an einer antiformalen, dem konkreten Einzelfall angepassten Rechtsfindung, die vom Standpunkt desillusionierter Intellektueller (S. 512) nunmehr als Rechtsschöpfung ausgegeben wird. Um der Vielfalt der von Weber verwendeten Dimensionen von Partikularismus und Universalismus Rechnung zu tragen, wurde als Deutungsversuch vorgeschlagen, die Dichotomie von Partikularismus und Universalismus über die Differenzierung formal/material zu qualifizieren. Hiernach ergibt sich die folgende Kreuztabellierung:

		Universalismus	Partikularismus	
material	allgemeine Geltung (z.B. Menschenrechte)	“gesinnungsethisch” (soz. Recht)	ständisch-personal	materialbegrenzte Geltung
			Berufsrecht ausserrechtliche Streitschlichtung	
formal	faktisch-reduzierte Geltung (z.B. formell ‘freier’ Vertrag usf.)	rechtstechnisch begrenzte Geltung (z.B. im Handelsrecht als Ablösung des personalen durch das sachliche Partikularitätsprinzip)		

Aus dieser Interpretation des Weberschen Sprachgebrauchs ergibt sich ihr letztlich *rechtspartikularistischer* Hintergrund, indem nämlich Webers Verständnis des juristischen "Rationalismus" nun wieder auf die historisch bedingte, "partikulare" Form der gemeinrechtlichen Jurisprudenz verweist.

2. In Durkheims Konzeption von Soziologie nimmt *Recht* als Struktur und Methode des sozialen Lebens einen zentralen Stellenwert ein. Dieser implizite juristische Blickwinkel lässt sich bis in die Geburtsstunde der soziologischen Vorlesung in Bordeaux verfolgen, als noch unklar war, ob die Soziologie in die faculté des lettres oder die faculté du droit zu integrieren sei. Im normativen Aufbau des sozialen Lebens sind die Konzepte von Norm und Anomie, Devianz und Zurechnung, Sanktion und Strafe grundlegend. Auf der Ebene der *Normanalyse* führt Durkheim eine Unterscheidung von Universalisierung und Partikularisierung ein, die in Kombination mit dem Begriffspaar Generalisierung und Individualisierung einen komplexen normativen Handlungsraum aufspannt (vgl. E. DURKHEIM, *Leçons des sociologie*, insbes. S. 45):

Ein Modell des "normativen Raumes"



Danach ist "Partikularismus" keineswegs ein Defizit normativer Systeme, sondern es kann geradezu aus Gründen der Regelungsadäquanz geboten sein.

Und insofern sind weder Durkheim noch Webers Theorien des modernen Rechts auf "Universalismus" programmiert; partikularistische Elemente sind sozusagen "normale" Bestandteile auch der "modernen" Rechtskultur.